



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

CXL. Die Domkapitel zu Magdeburg und Halle nehmen den Markgrafen  
von Brandenburg, bis[h]erigen Coadjutor, zum Nachfolger Johann  
Albrechts an, im März 1552.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CXL. Die Domcapitel zu Magdeburg und Halle nehmen den Markgrafen von Brandenburg, bisserigen Coadjutor, zum Nachfolger Johann Albrechts an, im März 1552.

Nachdem sich nuhn eine gute lange zeit gantz beschwerliche kriegsentpörung, aufruhr vnd landisbeschädigung dieser orther lands Im heiligen Romischen Reichs leider zugetragen, In welchen Niemand hoher, dan die geistlichs Standes vnd den Ertz vnd Stiften zustendig beleydigt vnd auch do es ane die Romische kayf. Majestät, als den gerechten, hochloblichen Christlichen kayser, vnsern allergnedigsten herren gewest, nichts gewissers erfolgt, dan das viel derselbigen Christlichen Stiftung gar vnd gantz zu boden gebracht worden wehren, vnd weil dan diese beide Ertz vnd Stifte Magdeburgk vnd Halberstadt In diesen geschwinden Leufften, do allerley Irigen Secten zuringk hirumben ausgestanden vnd dieselben durch langwirige schwacheitt vnd tegliche betrifige krankheit des hochwirdigsten, durchlauchtigsten, Hochgebornen Fursten vnd hern, hern Johans Albrechten, primaten in Germanien, Ertzbischofen zu Magdeburgk, Bischofen zu halberstadt vnd Marggrauen zu Brandenburgk etc., nicht notturtiglich mit Regirung vnd administration bestalt vnd versehen haben werden können, Als hatt hochstermelte Romische kayf. Majestät, Desgleichen auch die Romische konigliche Majestät, vnser allergnedigste herren, aus gnaden vnd sonderlich, das dieser ortter landes Im heiligen Reiche die heilige Christliche wahre Religion desto fuglicher erhalten, auch beyde diese Stifte vntzerrissen vnd bey Iren kayserlichen fundationen bleiben vnd gelassen werden mochten, allergnedigt bey beiden Thumbcapitteln zu Magdeburgk vnd halberstadt gesucht vnd begert, das Sie den hochwirdigen, durchlauchtigen, hochgebornen Fursten vnd herren, hern Friderichen, Marggrauen zu Brandenburgk etc., hochermeltem Ertzbischofe Johans Albrechten zu eynem Coadiutorn vnd Nachkommenden Ertzbischoffen vnd Bischoffen vnd also postuliren, ordenen, auff vnd annemen solten, das dieselbige seine fürstliche gnade durch sich, auch seiner fürstlichen gnaden here Vatern, den loblichen Churfursten zu Brandenburgk etc. vnd andere s. f. g. hern vnd Blutsuerwante Freunde diese beyde Stifte bey Zeit vnd leben des Ertzbischoffen Regiren helfen vnd nach absterben desselbtigen der Rechte Regirende Ertz vnd Bischoff derselbtigen beiden Stifte sein vnd bleiben, auch dieselbigen beynder lauts vnd Inhalts erster Fundation behalten vndt vor allen zufallenden gewalt vnd vberfahl schutzen vnd handthaben solte. Weil dan zur selbigen zeit durch die Schmalkaldischen Buntsuorwanten ein hochbeschwerlicher aufruhr Im heiligen Reiche erweckett, darunter viel geistlichen, hohes vndt Niddern standes, auch zuletzt hochgenanter vnser Ertz vnd Bischoff von Landen vnd leutten mit herefskraft vorjagt vnd der Entliche vorterb der Stifte vor augen gewest, haben die beiden Thumbcapittel obgnant hochst gedachter Romischen kayserlichen vnd koniglichen Maiestäten Synnen, begern vnd Beuelich nach diesen beyden Ertz vnd Stiften Magdeburgk vnd halberstadt zu gutte, ordentlicher vnd bestendiger weyse, wie sich solchs eigent vnd geburth, hochgnanten Fursten, Marggrauen Friderichen, zu eynem Coadiutorn vnd Nachkommenden Ertz vnd Bischoffen dieser beyder Ertz vnd Stifte, hochermelten Ertzbischoffen Johan Albrechten, Dinxtags nach Reminiscere Anno 1546 benant, postulirt vnd zugegeben. Sein fürstlich gnade haben auch bey zeit Ires lebens vnd Regirung denselbigen bis auff die geburliche Confirmatiou Bebtlicher Heilikeitt zu eynem Coadiutoren cum successione beliebt, bewilligt vnd angenommen, doran auch alle Stende beyder Stiften eyn gutt gefallen getragen vnd noch so haben, auch beyde kayserliche vnd königl. Majestät an dieser der Thumbcapittel vnderthenigsten vnd wilferigen erzeigung eyn Beson-

der allergnedigsts wolgefallen gehabt vnd noch haben, Vnd ist nach solcher bescheener Postulation nicht vnterlassen, Sonder beyde Thumbcapittel defsgleichen auch hochermelter postulirter her, Neben seiner fürstl. gn. gelibten hern vnd Vatern, dem Churfursten zu Brandenburg vnd andern seiner fürstl. gn. vorwanten vnd angeborenen freunden, haben auch durch allergnedigste Romische kayf. vnd kön. Majestät promotu viel schrift als balt bey der Bebtlichen Heilickeitt die zeit Paulo tertio mit vberschickung geburlicher decrete, welche vber diese Postulation vorfertigt, In schuldiger vnd geburlicher, demutiger Reuerentz durch Ire Statliche Botschafften angesucht vnd gebethen. Als sich aber zugetragen, das Indes Ire heylickeitt in Gott seliglich vorstorben vnd die Election Noui pontificis vnuorsehenlich lenger, dan In neulicher Zeitt ie gescheen, vorzcogen, vnd der Protector Nationis Germanië vnter des auch in gott vorstorben, vnd ein gute Zeitt verlauffen, ehr dan die Rom. kayf. Majestät einen andern Protectorem verordenett vnd es leider von einer zeit zu der andern also vorgefallen, das sich dieselbige Confirmation bis In dieses lauffende zwey vnd funfzigste Jar vorweylet vnd aber mitler zeit sich die hohe vnd gantz beschwerliche kriegsvbung, darunter diesen beyden Stifften vntregliche beschwerung auffgelegt vnd zugestanden, teglich vormehrett vnd vberhauffett, dar auch noch kein endes, Also das zu besorgen vnd zum hochsten zu befaren, wo diese beyde Ertz vnd Stifte Magdeburgk vnd Halberstadt lenger vnd hinfurdt ane ein Regirend haubt vnd gewissen Ertz vnd Bischoffen also bleiben sollen, Nachdem sonderlich die sich geistlichs Stands halten, itziger zeit bey vielen zum hochsten vorhaft, vnd vornemlich dem gemeynen Manne heffig eingebildet worden, das doraufs nichts anders, dan entlicher vntergangk vnd vorterbe dieser beyder Stifte zu gewartten vnd treffentliche Schmelierung der heiligen waren Christlichen Religion vorhanden; Derhalben vnd dieweil hochgenants postulirten hern vnd dieser Stifte Legaten, so zu erlangung der Confirmation abgefertigt, beyde Thumbcapitteln In Neulickeitt beantwortet vnd denselbigen clar zugeschrieben, als das dieselbige Confirmation ergehen vnd volgend sein f. g. geburlicher weyse gewislich bestettigt werden solle, damit auch dieser geferlichen kriegsgewerbe, die sich noch leyder von tage zu tage continuiren vnd erstrecken, derer auch kein ende vorhanden vnd auch diese arme hochbedrengte Stende beider Ertz- vnd Stifte lande vnd leutte lenger one ein Regirend haupt nicht gelassen vnd gleich vnd Recht, auch der kayserliche Landfriede dieser orther des lands desto fuglicher erhalten vnd die armen der Stifte vnderthanen weiter vnbeschwert pleiben mugen, Seint beide Thumbcapittel durch die enfferste noth zu uorhuttung entlichsch Schadens vnd ewig vorterbs beyder Stifte gedrungen, das Sie sub spe confirmationis policite et promisso hochgenanten Iren gnedigen Postulirten, herrn Marggrauen Fridrichen zu Brandenburgk etc. In diese beyde Ertz- vnd Stifte Magdeburg vndt Halberstadt einführen vnd eynnehmen müssen, doch bescheidenlich mit dieser mase, Condition vndt bescheide, wie sie dan vor euch darzu sonderlich erforderen Notarien vnd gezeugen In der besten vnd bestendigsten form vnd weyse, wie solchs zu rechte vnd nach gewonheit bundig vnd krefftiglich bescheen sol, kan ader magk, Protestiren vnd bedingen, auch protestirt vnd bedingt haben wollen, das solche Einnehmung Ires postulirten hern vnd künftigen Ertz- vnd Bischouen anders nicht gemeynett, vorgenommen ader vorstanden werden soll, dan allein vff die zuschreiben der Gesandten vnd gewisser hoffnung der künftigen Confirmation Bebtlicher heylickeitt vnd das damit diese beyde Thumbcapittel der Ertz- vnd Bischofflichen kirchen zu Magdeburgk vnd halberstadt hirdurch Nymant einige Schmelierung ader abbruch seiner geburenden vnd zustehenden gerechtikeitt eingefurt ader attentirt haben wollen, Sondern wollen zu Jeder Zeit Neben den Stenden beyder Stifte bey Schuldigem gehorsam der heiligen Christlichen kirchen vnd sonderlich in obedientia Sacrosancte

Romane Ecclesie et Concilii, So itzo zu Trient vorkamlet, vnd auch der Romischen keyf. Majestät als Ires allergnedigsten hern Romischen kayfers als die fromen vnd trewen vnderthanen vnd vorwanten befunden werden vndt Sonderlich, das Sie diesen Iren Postulirten ehr gantz erlangter Bebtlicher Confirmation ein- vnd angenommen, sey aus vorstehender hochtdringender Eufferisten Noth zu erhaltung dieser beyder Ertz- vnd Stifte gescheen vnd bitten euch Notarien, das Ir hiber, wie recht, vbelich vnd gebreuchlich, diese Ire bedingung In Notam nehmen, vleissig vorzeichnen, auch eins ader mehr vff Ire erfordern vmb die gebure notturftig Instrumentum ader Instrumenta verfertigen, de quo protestantur.

Actum in Arce diui Mauriti in Stuba, que vocatur Rosa, Presentibus Ibidem N. N. N. N. N. Notariis et N. N. N. N. N. testibus ad hec specialiter vocatis et Requisite anno MDLII, die . . . Mensis Martii.

Aus dem Cop. No. 21 f. 234—237 im Königl. Prov.-Archive zu Magdeburg.

CXLI. Das Erzstift Magdeburg klagt bei dem Kurfürsten über kriegerische Besetzung von Burg und bittet um Schutz, am 11. April 1554.

Instruction, was vnser Sigmundts, von gotts gnaden Postulirten vnd bestettigten Ertzbischoffs zu Magdeburgkh, Primaten in Germanien, Marggrauen zw Brandenburg etc., Rathe vnd lieber getreuer hans von Barbi der elter an den hochgebornen fursten, herrn Joachim, Marggrauen zu Brandenburgkh, des heyligen Romischen Reichs Ertz-Camerer vnd Churfurten, vnsern gnedigen vnd freundtlichsten lieben herrn vnd vattern, nach vbergebener Credentz vnserthalben mundtlichen tragen vnd bringen solle.

Ertlich soll Er seinen Gnaden vnser sonliche treue, auch was wir sonst mer dienst, liebs vnd guts vermogen, vermelden vnd darbeneben fernner anzeigen, wie das vnß durch Burgermeister vnd Rathmannen vnserer Stat Borkh heut dieses tags durch schriefften vermeldet worden, das sich vngeuerlichen in die CCCC pferde, die sich vff den hochgebornen fursten vnsern freundtlichen lieben vettern, herrn Albrechten den Jungern, Marggrauen zu Brandenburgh, sollten beruffen haben, in die Stat Borkh gelegt hetten, Dels wir, vnser Thumbcapitel vnd Arme vnderthanen, die ane das zum hochsten erschopfft, nicht wenige beschwerung triegen, auch gedacht vnser Thumbcapittel ein solches albereit an sein gnade in einem schreiben gelanget vnd sehe vns die sache an, als wollte sich ein Krigsfolckh wider vnsern willen daselbst in vnserer Stat Borkh samblen, dar Innen ligen vnd ein spil anrichten, wie es zu Schweinfurdt gangen, das alle vmbligende dorffer, fleckhen vnd Edelleuthguter daruber In grundt verhoeret vnd verderbet. Welchs vornemens wir vff die freundtliche geschehene vertroftung vnd schriefft, so vor etlichen vergangenen tagen vor Iren gnaden an vns aufgangen, auch hochgedachts vnser freundlichen lieben vetterns Marggraffen Albrechts zusage halber, so auch vor khurtzen wochen zum Gebichenstein geschehen, weniger dann nichts vorsehen, sondern vns gantzlich verlassen, Es wurde der Arme vnser verderbte Ertzstift folcher vnd anderer vrsachen halber schutz vnd furderung gehabt, auch die Armen albereit